



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Oberbürgermeister/Bürgermeister
der kreisfreien Städte

mit 1 NA für den Stadtwehrführer

Landrätin/Landräte der Kreise

mit 1 NA für den Kreiswehrführer

nachrichtlich

Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 332-166.042
Meine Nachricht vom: /

Marc-Oliver Will
Marc-Oliver.Will@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3134
Telefax: 0431 988-614-3134

1. September 2011

Entschädigungen nach § 32 Brandschutzgesetz; Musikinstrumente

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich einige Hinweise zu den Regelungen über den Ersatz von beschädigten Musikinstrumenten geben.

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 7 Brandschutzgesetz (BrSchG) haben die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren gegen den Träger der Feuerwehr Anspruch auf Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die bei der Ausübung des Dienstes beschädigt oder zerstört worden sind.

Musikzug als Teil der freiwilligen Feuerwehr

Da „Musizieren“ keine Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz ist, muss ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegen, dass ein Musikzug vorhanden sein oder gebildet werden kann. Dann ist der Musikzug und somit deren Mitglieder (aktive sowie zur Verstärkung des Klangkörpers) Teil der freiwilligen Feuerwehr.

Die Angehörigen des Musikzuges zur Klangkörperverstärkung oder die aktiven Mitglieder anderer Feuerwehren sind jedoch keine stimmberechtigten aktiven Mitglieder.

Der Musikzug untersteht organisatorisch der Freiwilligen Feuerwehr. Die Mitglieder des Musikzuges unterliegen dem Weisungsrecht des Wehrführers. Die Pflichten des § 8 und

die Ordnungsmaßnahmen des § 16 der Satzung gelten sinngemäß auch für die Angehörigen des Musikzuges.

Gegen wen richtet sich der Anspruch?

Der Anspruch eines Mitgliedes des Musikzuges bei einer Beschädigung seines Instrumentes während eines Übungsabends oder Auftritts richtet sich gegen den Träger der Feuerwehr, die Gemeinde. Dabei ist es unerheblich für die Ersatzpflicht der Gemeinde, inwieweit sich die Gemeinde selbst für solche Fälle abgesichert hat (z. B. Versicherungen, KSA...). Die Gemeinde hat den Schaden bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erstatten.

Sind Übungsabende/Auftritte Dienst?

Gemäß § 32 Abs. 3 BrSchG erstreckt sich die Ersatzpflicht auch auf sonstigen angeordneten Dienst. Da die durch Beschluss der Gemeinde vorhandenen Musikzüge Teil der freiwilligen Feuerwehren sind, handelt es sich bei den von der Musikzugleitung angesetzten Übungsabenden sowie den Auftritten um angeordneten Dienst i. S. des § 32 Abs. 3 BrSchG.

Wann muss die Gemeinde keinen Schaden ersetzen?

Beim Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist ein Anspruch auf Ersatz ausgeschlossen.

Ich bitte, dieses Schreiben den Gemeinden zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Marc-Oliver Will